

# GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND ANBOTSBESTIMMUNGEN DER WIENER KONZERTHAUSGESELLSCHAFT

## 1. Anwendungsbereich

1.1. Diese Geschäftsbedingungen und Anbotsbestimmungen (nachstehend „AGB“) finden auf alle Vereinbarungen zwischen der Wiener Konzerthausgesellschaft und ihren Kunden (im folgenden auch „Vertragspartner“ oder „Veranstalter“ genannt) Anwendung, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

1.2. Der Vertragspartner bestätigt die Hausordnung und die Brandschutzordnung (einzusehen auf [www.konzerthaus.at](http://www.konzerthaus.at)) zur Kenntnis genommen zu haben. Diese sind integrierte Bestandteile dieser AGB.

1.3. Der Vertragspartner hat die Einhaltung der AGB (einschließlich Hausordnung und Brandschutzordnung) durch seine im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden Geschäftspartner (nachstehend „Fremdfirmen“) sowie durch Teilnehmer der Veranstaltung, Besucher und Gäste des Hauses zu gewährleisten.

## 2. Allgemeine Nutzungsbedingungen

2.1. Die Räume und Flächen der Wiener Konzerthausgesellschaft werden entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur gemäß den Vereinbarungen von dazu Berechtigten und nur zur vereinbarten Zeit und auf die vereinbarte Art sowie ausschließlich zum vereinbarten Zweck verwendet werden.

2.2. Um sicherzustellen, dass nur solche Veranstaltungen von Vertragspartnern abgehalten werden, die dem Niveau und dem Ansehen des Hauses entsprechen, hat der Veranstalter der Wiener Konzerthausgesellschaft Art und Zweck der Veranstaltung bekannt zu geben und ist zur Einhaltung dieser Angaben verpflichtet.

2.3. Alle zur Verfügung gestellten Räume, Flächen, Einrichtungsgegenstände, technischen Geräte etc. sind vom Vertragspartner widmungsgemäß, sorgsam und zweckangemessen zu behandeln. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit sind sie unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung im gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor der Benutzung befunden haben.

2.4. Ohne schriftliche Zustimmung durch die Wiener Konzerthausgesellschaft kann der Vertragspartner keines der ihm vertraglich zustehenden Rechte (insbesondere Mietrechte) ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte übergeben oder durch Dritte ausüben lassen. Selbst bei genehmigter Weitergabe von Rechten etc. haftet der Vertragspartner neben dem Dritten für alle Verpflichtungen der Wiener Konzerthausgesellschaft gegenüber zur ungeteilten Hand.

2.5. Bezüglich Weisungsrecht und Anwesenheitspflicht wird ausdrücklich auf die entsprechenden Punkte der Hausordnung hingewiesen. Bevollmächtigte Vertreter gelten auch als bevollmächtigt, gegenüber der Wiener Konzerthausgesellschaft verbindliche Erklärungen – etwa für zusätzliche Aufträge oder die Erweiterung bestehender Aufträge – abzugeben.

### 3. Mietumfang, Miet- und andere Kosten

3.1. Die im Anbot ausgewiesene Miete beinhaltet die Überlassung der angebotenen Räumlichkeiten ausschließlich im Rahmen der mit der Wiener Konzerthausgesellschaft vereinbarten Benützungzeiten und Mietdauer.

3.2. Plant der Veranstalter, die gemieteten Räumlichkeiten oder Nebenleistungen länger als vereinbart in Anspruch zu nehmen, so ist hierfür unter Nachweis der erforderlichen behördlichen Bewilligungen die vorherige schriftliche Zustimmung der Wiener Konzerthausgesellschaft einzuholen.

3.3. Bei tatsächlichen Erweiterungen der Inanspruchnahme der im Anbot angeführten und vereinbarten Leistungen bezüglich Dauer und/oder Umfang wird die Höhe des Entgeltes nach der tatsächlichen Inanspruchnahme berechnet und dementsprechend erhöht. Weiters hat der Veranstalter alle mit der Erweiterung zusammenhängenden zusätzlichen Kosten zu tragen.

### 4. Anbotsannahme

Die rechtsverbindliche Annahme des Angebotes der Wiener Konzerthausgesellschaft durch den Vertragspartner erfolgt ausschließlich durch Überweisung der vereinbarten 1. Anzahlung auf das Konto der Wiener Konzerthausgesellschaft IBAN: AT471400005410913943, BIC: BAWAATWW, im folgenden „Konto der Wiener Konzerthausgesellschaft“.

### 5. Vertragsrücktritt durch den Vertragspartner und Stornobedingungen

5.1. Der Vertragspartner kann vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zu den nachfolgenden Stornobedingungen zurücktreten:

5.2. Bei einer Stornierung des Vertrages bis 1 Jahr vor Beginn der Veranstaltung werden 10 %, bei einer Stornierung bis zu 6 Monate vor Vertragsbeginn 50 %, bis zu 3 Monate vor Vertragsbeginn 80 % und danach 100 % des vereinbarten Vertragswertes (inkl. USt) zur Zahlung fällig.

5.3. Darüber hinaus trägt der Vertragspartner sämtliche Abgaben und Gebühren sowie sämtliche der Wiener Konzerthausgesellschaft bereits entstandenen und noch entstehenden Kosten.

### 6. Rücktritt vom Vertrag

6.1. Die Wiener Konzerthausgesellschaft ist berechtigt, von einem verbindlichen Anbot mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, den Vertrag fristlos aufzulösen oder – in Fällen von Gefahr im Verzug – den Abbruch einer bereits laufenden Veranstaltung anzuordnen, wenn:

a) der Vertragspartner unrichtige Vertragsangaben insbesondere über Art, Umfang und Durchführung der Veranstaltung gemacht hat;

b) der Vertragspartner den vereinbarten Zweck der Veranstaltung eigenmächtig ändert oder die Durchführung der Veranstaltung in anderer Weise von den vertraglichen vereinbarten Parametern abweicht;

c) der Vertragspartner mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Verzug ist (z. B. Nichteinhaltung festgesetzter Zahlungstermine laut Punkt 7.);

d) die notwendigen behördlichen Genehmigungen bzw. die erforderlichen behördlichen Anmeldungen (siehe Punkt 11.) der Wiener Konzerthausgesellschaft nicht vorgelegt werden bzw. diese nicht vorliegen oder die Behörde die Veranstaltung verbietet;

d) die Durchführung der geplanten Veranstaltung gegen bestehende rechtliche Bestimmungen (insbesondere gegen behördliche Auflagen gemäß Punkt 11.3.) verstößt oder eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist;

e) der Vertragspartner es unterlässt, die gemäß den Punkten 2.4. (Weitergabe von Rechten), 12.1. (bauliche Änderungen) oder 13.2. (Beschäftigung von Fremdfirmen) notwendige Zustimmung der Wiener Konzerthausgesellschaft einzuholen;

f) über das Vermögen des Vertragspartners das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird;

g) der Vertragspartner aus anderen mit der Wiener Konzerthausgesellschaft abgeschlossenen Verträgen mehr als 30 Tage in Zahlungsverzug ist;

h) der Vertragspartner andere ihm nach diesen AGB obliegende wesentliche Pflichten verletzt und diese Vertragsverletzung trotz Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist nicht beseitigt.

6.2. Im Falle des berechtigten Rücktritts bzw. der vorzeitigen Auflösung des Vertrages bzw. des Abbruches der Veranstaltung hat die Wiener Konzerthausgesellschaft das Recht als Mindestersatz und unabhängig vom Nachweis eines Schadens eine Pönale in Höhe der Stornogebühr gemäß Punkt 5.2. zu verlangen. Darüber hinaus hat der Vertragspartner sämtliche Abgaben und Gebühren sowie sämtliche der Wiener Konzerthausgesellschaft bereits entstandenen und noch entstehenden Kosten zu tragen. Dem Vertragspartner erwächst in solchen Fällen kein wie immer gearteter Anspruch gegenüber der Wiener Konzerthausgesellschaft. Der Anspruch auf Zahlung der Pönale entfällt, wenn der Vertragspartner nachweist, dass der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist.

6.3. Falls die Wiener Konzerthausgesellschaft infolge höherer Gewalt, zu befürchtender oder durchgeführter Terrorakte, Krieg oder Streik oder aus einem anderen Umstand gezwungen ist, das Gebäude oder sonstige Flächen ganz oder teilweise vorübergehend oder für längere Zeit zu schließen bzw. zu räumen, steht ihr gleichfalls das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Veranstalter entstehen auch in diesem Falle keine Ersatzansprüche, insbesondere kein Anspruch auf Ersatztermine. Die Wiener Konzerthausgesellschaft wird sich jedoch in diesen Fällen – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – jeweils um eine Ersatzlösung bemühen.

## **7. Zahlungsbedingungen, Endabrechnung und Reklamationen**

7.1. Die Anzahlung und weitere Teilzahlungen haben so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie spätestens bis zu dem im Angebot angegebenen Zeitpunkt auf dem Konto der Wiener Konzerthausgesellschaft einlangen.

7.2. Die endgültige Abrechnung und Vorschreibung des Entgeltes für die Überlassung der Räume und der Nebenleistungen erfolgt spätestens 7 Werktage nach dem Ende der Veranstaltung. Reklamationen hinsichtlich

der zur Verrechnung gelangenden Leistungen sind nur innerhalb von 10 Werktagen ab Erhalt der Endabrechnung zulässig und vom Vertragspartner schriftlich der Wiener Konzerthausgesellschaft zu melden, andernfalls die endgültige Abrechnung als vom Vertragspartner anerkannt gilt.

7.3. Der sich aus der Endabrechnung ergebende Endsaldo ist ohne jeglichen Abzug binnen 10 Werktagen ab Erhalt der Endabrechnung fällig.

7.4. Sämtliche Bankspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners.

7.5. Sämtliche Entgelte werden zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet. Sollte sich der Umsatzsteuersatz im Zeitraum zwischen Erstellung des Angebotes durch die Wiener Konzerthausgesellschaft und der endgültigen Abrechnung ändern, wird der geänderte Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Eine Nachverrechnung ist zulässig.

7.6. Die Endabrechnung kann auch auf elektronischem Wege übermittelt werden.

7.7. Bei Zahlungsverzug ist die Wiener Konzerthausgesellschaft berechtigt, sämtliche daraus entstehenden Spesen und Kosten, insbesondere für Mahnung, Inkasso und außergerichtliche Anwaltskosten sowie zusätzlich Verzugszinsen in der Höhe von 9 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme eines Kredites zu verrechnen.

7.8. Etwaige Ansprüche des Vertragspartners gegen die Wiener Konzerthausgesellschaft sind innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls sie als verjährt gelten.

## 8. Abgaben und Gebühren

Sämtliche Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit diesem Vertrag, der Erlangung behördlicher Bewilligungen oder der Durchführung der Veranstaltung sind – auch wenn diese erst zu einem späteren Zeitpunkt anfallen oder vorgeschrieben werden – vom Vertragspartner zu tragen. Sollte die Wiener Konzerthausgesellschaft direkt für solche Zahlungen in Anspruch genommen werden, hat sie der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

## 9. Haftung

9.1. Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko der von ihm durchgeführten Veranstaltung, einschließlich der Vorbereitung, des Aufbaues, der Abwicklung und des Abbaues. Die Wiener Konzerthausgesellschaft übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die Benutzer oder Besucher der Vertragsobjekte betreffen.

9.2. Der Vertragspartner haftet ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für alle Schäden (auch Folgeschäden), die von ihm, von ihm beauftragten oder beschäftigten Personen, von seinen Bevollmächtigten sowie von seinen Besuchern, Gästen zu wessen Nachteil auch immer, verursacht werden. Dies gilt insbesondere für:

a) Schäden am Gebäude und/oder Inventar infolge der Veranstaltung;

b) Beschädigungen beim Einbringen von Gegenständen sowie bei Auf- und Abbauarbeiten am Gebäude und/oder Inventar;

c) alle Folgen, die sich aus dem Überschreiten der vereinbarten Besucherhöchstzahl ergeben;

d) alle Schäden, die sich aus verspäteter oder vertragswidriger Räumung ergeben, insbesondere auch wegen nicht möglicher Vermietung oder einer nur zu einem geringeren Entgelt möglichen Vermietung, einschließlich Abgeltung für Ruf- und Kreditschädigung.

9.3. Der Mietgegenstand befindet sich bei der Übergabe an den Vertragspartner in einwandfreiem baulichen Zustand. Sollte der Vertragspartner im Rahmen der ihn treffenden Inspektionspflicht Schäden am Gebäude und/oder an Gegenständen feststellen, sind diese unverzüglich nach der Übergabe der Wiener Konzerthausgesellschaft schriftlich mitzuteilen. Durch den erfolgten Beginn der Aufbauarbeiten durch den Vertragspartner bestätigt dieser, dass das Gebäude und/oder die Gegenstände für die vertragsgemäße Nutzung geeignet sind und diesbezüglich keine Mängel aufweisen. Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal heranzuziehen.

9.4. Beschädigungen der Veranstaltungsflächen, Wände, Säulen, Fußböden, Teppiche, Leitungen und anderer technischer oder baulicher Einrichtungen sind der Wiener Konzerthausgesellschaft unverzüglich zu melden.

9.5. Reparaturkosten und Ersatzbeschaffungen zur Beseitigung von Schäden werden dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt und sind von diesem an die Wiener Konzerthausgesellschaft zu bezahlen. Sämtliche notwendig werdende Reparaturen bzw. allfällig notwendige Ersatzbeschaffungen werden jedoch ausschließlich von der Wiener Konzerthausgesellschaft veranlasst bzw. durchgeführt.

9.6. Eine gemeinsame Besichtigung jedes von der Wiener Konzerthausgesellschaft angemeldeten Schadens hat bis 14.00 Uhr des auf die Veranstaltung nachfolgenden Tages zu erfolgen. Sollte diese Begehung aus Gründen, die nicht bei der Wiener Konzerthausgesellschaft liegen, entfallen, erkennt der Kunde die Schäden in der von der Wiener Konzerthausgesellschaft festgestellten Höhe an.

9.7. Die Wiener Konzerthausgesellschaft wartet die technischen Anlagen regelmäßig. Sie haftet nicht für jegliche technische Gebrechen oder technische Versagen, welcher Art oder Herkunft auch immer. Für technische Störungen sowie Unterbrechungen oder Störungen der Energie- oder Wasserversorgung trifft die Wiener Konzerthausgesellschaft keinerlei Haftung.

9.8. Der Vertragspartner hält die Wiener Konzerthausgesellschaft hinsichtlich aller Nachteile und Ansprüche, welche von dritten Personen aus Anlass der Veranstaltung, deren Vorbereitung bzw. Beendigung an die Wiener Konzerthausgesellschaft gestellt werden und für deren Verursachung diese kein zumindest grobes Verschulden trifft, schad- und klaglos. Dies gilt auch für alle mit der Abwehr dieser Ansprüche erwachsenen Auslagen.

9.9. Der Vertragspartner verpflichtet sich, unmittelbar nach Aufforderung durch die Wiener Konzerthausgesellschaft eine Kautionsleistung in einer von der Wiener Konzerthausgesellschaft bestimmten Höhe zur Abdeckung allfälliger Schäden zu erlegen.

9.10. Mehrere Veranstalter haften für alle Verbindlichkeiten zu ungeteilter Hand.

9.11. Die Wiener Konzerthausgesellschaft leistet Gewähr für die vertragsgemäße Leistungserbringung; darüber hinaus reichende Haftungen oder Garantien werden nicht übernommen. Insbesondere übernimmt die Wiener

Konzerthausgesellschaft keinerlei Haftung für Unfälle, die Benützer oder Besucher der Veranstaltungsräume betreffen.

9.12. Die Wiener Konzerthausgesellschaft haftet weiters nicht, wenn dem Vertragspartner, seinen Beschäftigten, Beauftragten, Besuchern oder Gästen während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung, Gegenstände sowie eingebrachtes Gut abhanden kommen; dies gilt auch für Diebstähle. Alle Gefahren gehen zu Lasten des Vertragspartners und dieser hat u. a. die Wiener Konzerthausgesellschaft von allfälligen Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten. Bewachung wird von der Wiener Konzerthausgesellschaft nicht gestellt. Diesbezüglich trifft den Vertragspartner eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter; er hat wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände sicher zu verwahren und gegebenenfalls unter Verschluss zu halten.

9.13. Haftungsbegrenzung: Die Wiener Konzerthausgesellschaft haftet ausschließlich für Schäden, die sie oder eine Person, für die sie einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Ihre Haftung reicht bis zum Ausmaße einer eigentlichen Schadloshaltung, höchstens aber bis zu jenem Betrag, der durch eine Versicherung der Wiener Konzerthausgesellschaft ersetzt wird. Für die in der Publikumskleiderablage gegen Ausfolgung eines Garderobescheines hinterlegten Gegenstände gelten die Haftungsbeschränkungen der Hausordnung.

9.14. Soweit durch Mitarbeiter der Wiener Konzerthausgesellschaft außerhalb der vertraglichen Verpflichtungen und bloß gefälligkeitshalber Hilfsleistungen erbracht werden (wie etwa Transporttätigkeiten), werden dadurch keine vertraglichen Verpflichtungen begründet und erfolgen solche Leistungen auf alleiniges Risiko des Vertragspartners.

## 10. Versicherung

Sach- und Personenversicherungen (z. B. Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschäden) sind vom Vertragspartner auf seine Kosten selbst abzuschließen. Der Veranstalter hat zur Abdeckung allfälliger Haftungsrisiken für die Veranstaltung eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen und der Wiener Konzerthausgesellschaft auf Verlangen eine Kopie der geltenden Polizze zu übermitteln. Für den Fall, dass keine derartigen Versicherung vorhanden ist oder die Versicherungspolizze vom Vertragspartner nicht zeitgerecht vorgelegt wird, kann die Wiener Konzerthausgesellschaft nach eigenem Ermessen und selbständiger Beurteilung von Risiken für den Vertragspartner entsprechende Versicherungen abschließen. Die dafür anfallende Prämie wird im Rahmen der Endabrechnung abgerechnet. Falls vom Vertragspartner gewünscht, besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Veranstaltungsausfallsversicherung zu seinen Gunsten zu vermitteln.

## 11. Behördliche Bewilligungen

11.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die jeweils für seine Veranstaltung geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die von der Behörde erteilten Auflagen einzuhalten. Den Überwachungsorganen des Magistrats und der Bundespolizeidirektion Wien sind – soweit dies behördlich vorgeschrieben ist – die erforderlichen Dienstplätze im Veranstaltungsbereich zur Verfügung zu stellen. Bei behördlichen Kommissionierungen hat ein bevollmächtigter Vertreter des Vertragspartners und der Wiener Konzerthausgesellschaft teilzunehmen.

11.2. Notwendige behördliche Bewilligungen sowie die Anmeldung für die geplante Veranstaltung bei der MA 36 (lt. Veranstaltungsgesetz), sind vom Vertragspartner auf seine Kosten einzuholen bzw. vorzunehmen und spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung der Wiener Konzerthausgesellschaft vorzulegen.

11.3. Wird eine behördliche Bewilligung nicht oder nur unter Auflagen erteilt, so ist die Durchführung der Veranstaltung nur in der in der Eignungsfeststellung genehmigten Art bzw. unter Einhaltung aller allfälligen Auflagen möglich. Die Wiener Konzerthausgesellschaft haftet nicht für die Eignung des Wiener Konzerthauses außerhalb der genehmigten Eignungsfeststellung.

11.4. Bei Gefahr in Verzug ist die Wiener Konzerthausgesellschaft ermächtigt jedoch nicht verpflichtet, für den Vertragspartner Erklärungen abzugeben, um eine Absage der Veranstaltung zu vermeiden.

## 12. Bauliche Änderungen

12.1. Bauliche und technische Änderungen an den vorhandenen Einrichtungen und am Gebäude sowie Neuherstellung bzw. Änderungen von Leitungsanlagen einschließlich aller provisorischen Leitungsverlegungen ausgehend von fix verlegten Anschlüssen dürfen nur mit Zustimmung der Wiener Konzerthausgesellschaft sowie gemäß den einschlägigen Vorschriften und nur von mit den örtlichen und technischen Verhältnissen vertrauten Unternehmen durchgeführt werden. Die Beauftragung eines Unternehmens mit solchen Änderungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Wiener Konzerthausgesellschaft.

12.2. Die Herstellungs- und Abtragungskosten für sämtliche Maßnahmen sowie die Kosten für allfällige Gerätemontagen sind vom Vertragspartner zur Gänze zu tragen. Bei erlaubten Änderungen hat der Vertragspartner über Aufforderung der Wiener Konzerthausgesellschaft auf eigene Kosten den vorherigen Zustand wieder herzustellen. In diesem Zusammenhang steht es der Wiener Konzerthausgesellschaft jedoch frei, die Belassung des geänderten Zustandes zu fordern.

12.3. Den Abbau allfälliger Auf- und Umbauten hat der Vertragspartner fach- und zeitgerecht gemäß den von der Wiener Konzerthausgesellschaft bestimmten Vorgaben (siehe insbesondere Punkt 27 der Hausordnung) durchzuführen. Widrigenfalls ist die Wiener Konzerthausgesellschaft berechtigt, alle eingebrachten Gegenstände, unabhängig davon, in wessen Eigentum auch immer diese stehen, zu Lasten und auf Gefahr des Vertragspartners entfernen und verwahren zu lassen.

## 13. Fremdfirmen, Fremdgeräte und Einbringung von Gegenständen

13.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Fremdfirmen zur Einhaltung dieser AGB sowie sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Vertragspartner und der Wiener Konzerthausgesellschaft zu verhalten.

13.2. Für die Einbringung und Verwendung von audio-visuellen und sonstigen technischen Anlagen und Geräten sowie die Beschäftigung von Fremdfirmen durch den Vertragspartner ist die Zustimmung der Wiener Konzerthausgesellschaft einzuholen.

13.3. Die Wiener Konzerthausgesellschaft ist berechtigt, Fremdfirmen, die nach ihrer Auffassung nicht zur Verrichtung derartiger Dienstleistungen geeignet sind, abzulehnen. In diesem Falle dürfen derartige Firmen die Arbeiten nicht durchführen.

13.4. Die Einbringung von Gegenständen kann erst mit Mietbeginn erfolgen. Diese durch den Vertragspartner oder seine Erfüllungsgehilfen ins Gebäude eingebrachten Gegenstände dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Wiener Konzerthausgesellschaft aufgestellt oder an Wänden angebracht werden.

13.5. Für Gegenstände aller Art (auch Maschinen, Geräte etc.), die in das Wiener Konzerthaus eingebracht werden, wird keine wie auch immer geartete Haftung übernommen. Alle Gefahren gehen zu Lasten des Vertragspartners (siehe dazu auch unter Punkt 9.).

13.6. Die Dekoration von Sälen und sonstigen Räumen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Wiener Konzerthausgesellschaft und Abnahme durch die MA 36 und ist nach deren Weisung vorzunehmen. Für jeden hierbei entstehenden Schaden haftet der Kunde.

13.7. Der Abbau/Abtransport der eingebrachten audio-visuellen, sonstigen technischen Anlagen, Gegenstände und Maschinen muss fachgemäß durchgeführt und bis zum vertraglich bestimmten Zeitpunkt erfolgt bzw. beendet sein. Widrigenfalls ist die Wiener Konzerthausgesellschaft berechtigt, alle eingebrachten audio-visuellen, sonstigen technischen Anlagen, Gegenstände und Maschinen, unabhängig davon in wessen Eigentum sie stehen, zu Lasten und auf Gefahr des Vertragspartners entfernen und verwahren zu lassen.

## 14. Gastronomische Betreuung

Die gastronomische Betreuung in den gemieteten Räumlichkeiten erfolgt ausschließlich durch von der Wiener Konzerthausgesellschaft hierzu ermächtigte gastronomische Unternehmen, die dem Vertragspartner im Angebot der Wiener Konzerthausgesellschaft bekannt gegeben werden. Diesbezüglich ist eine gesonderte Vereinbarung mit dem genannten Unternehmen zu treffen. Die Verabreichung von selbst mitgebrachten Speisen oder Getränken sowie die Verabreichung von Speisen oder Getränken durch andere Personen oder Organisationen ist nicht gestattet.

## 15. Kartenverkauf

15.1. Die Eintrittskarten für die Veranstaltung können ganz oder teilweise durch die Wiener Konzerthausgesellschaft im Namen des Kunden vertrieben werden. Die Wiener Konzerthausgesellschaft hat dabei eine reine Inkassofunktion und handelt im fremden Namen auf fremde Rechnung. Der Veranstalter hat die Wiener Konzerthausgesellschaft hinsichtlich sämtlicher Ansprüche von Besuchern im Zusammenhang mit dem Kartenverkauf schad- und klaglos zu halten. Die von der Wiener Konzerthausgesellschaft vereinnahmten Gelder gehen in das Eigentum der Wiener Konzerthausgesellschaft über. Akontozahlungen auf die Kartenerlöse sind nicht möglich. Die Abrechnung mit dem Vertragspartner erfolgt – ausgenommen im Falle des Rücktritts vom Vertrag – im Rahmen der Endabrechnung der Veranstaltung.

15.2. Wird der Vertrieb der Karten durch die Wiener Konzerthausgesellschaft ganz oder teilweise vereinbart, so gilt gemäß einer Vereinbarung zwischen der Wiener Konzerthausgesellschaft und den Wiener Linien jede durch die Wiener Konzerthausgesellschaft ausgestellte Eintrittskarte auch als Fahrschein für öffentliche Verkehrsmittel in Wien (zwei Stunden vor bis sechs Stunden nach Veranstaltungsbeginn in der Zone 100 des VOR – nicht aber für den Nachtautobus) und hat entsprechende Hinweise zu enthalten.

15.3. Die Eintrittskarten werden durch die Wiener Konzerthausgesellschaft über die Kartenverkaufskassa bzw. über die Website der Wiener Konzerthausgesellschaft vertrieben. Die Wiener Konzerthausgesellschaft kann verlangen, dass eine Mindestmenge der Eintrittskarten über die Wiener Konzerthausgesellschaft vertrieben werden muss. Kartenentnahmen des Veranstalters, Reservierungen und Weitergabe an Querverkäufer sind nur blockweise möglich.

15.4. Die Kartenvertriebskosten betragen 11,5 % der Bruttokartenverkaufserlöse. Dadurch sind folgende Kosten des Kartenvertriebs abgedeckt: Verkauf über die Kartenverkaufskassa der Wiener Konzerthausgesellschaft, Aufnahme der Veranstaltung in das Webportal der Wiener Konzerthausgesellschaft und Verkauf über das Webportal der Wiener Konzerthausgesellschaft, Kreditkartendisagio und Fahrscheingebühr für die Wiener Linien.

15.5. Tritt die Wiener Konzerthausgesellschaft oder der Vertragspartner vom Vertrag zurück oder wird die Veranstaltung aus einem anderen Grund ganz oder teilweise abgesagt, so gilt folgende Regelung:

a) Die Wiener Konzerthausgesellschaft ist berechtigt, den Vertrieb der Eintrittskarten einzustellen und den Kunden, die eine Eintrittskarte bei der Wiener Konzerthausgesellschaft gekauft hatten, gegen Vorlage der Eintrittskarte längstens bis 6 Monate nach dem geplanten Veranstaltungstermin im eigenen Namen und mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Vertragspartner den gesamten Kartenverkaufspreis (bzw. im Falle einer teilweisen Absage einen angemessenen Teilbetrag des Kartenverkaufspreises) zu refundieren.

b) Die Kartenvertriebskosten in der in Punkt 15.4. genannten Höhe werden für sämtliche vertriebenen Karten dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

## 16. Verteilung von Programmen, Werbemaßnahmen, Vertrieb von Tonträgern

16.1. Der Verkauf von Programmen erfolgt ausschließlich durch den Publikumsdienst der Wiener Konzerthausgesellschaft. Die Provision für den Programmverkauf bemisst sich nach der jeweils gültigen Preisliste der Wiener Konzerthausgesellschaft. Von den zur Verteilung bzw. zum Verkauf bestimmten Programmen, Drucksorten, Werbematerial etc. hat der Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung der Wiener Konzerthausgesellschaft 3 Belegexemplare für archivarische Zwecke kostenlos zu übergeben. Es sind ausschließlich Programme, Drucksorten, Werbematerial etc. zulässig, die mit der Veranstaltung in direktem Zusammenhang stehen. Auf Programmen, Drucksorten, Werbematerialien etc. ist der Name oder die Firma des Vertragspartners als Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesuchern und Vertragspartner besteht, nicht etwa zwischen Besuchern oder Dritten und der Wiener Konzerthausgesellschaft.

16.2. Der Veranstalter verpflichtet sich, Werbemaßnahmen aller Art (insbesondere den Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung und Anbringung von Werbematerial jeder Art, z. B. Prospekte, Plakate, Aufkleber) in den Räumlichkeiten des Wiener Konzerthauses und auf dem das Wiener Konzerthaus umgebenden Gelände nur nach vorheriger Erlaubnis der Wiener Konzerthausgesellschaft durchzuführen. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Werbemaßnahme steht in alleinigem Ermessen der Wiener Konzerthausgesellschaft.

16.3. Die Wiener Konzerthausgesellschaft hat das Recht, unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeübte Werbung ohne Anhörung des Vertragspartners und ohne Anrufung gerichtlicher Hilfe zu unterbinden und auf Kosten des Vertragspartners zu entfernen. Wildes Plakatieren ist gesetzlich und vertraglich verboten und verpflichtet den Vertragspartner zum Schadenersatz.

16.4. Im Wiener Konzerthaus werden Bild-, Tonträger und sonstige Gegenstände durch einen Vertragspartner der Wiener Konzerthausgesellschaft vertrieben. Falls der Verkauf durch den Veranstalter bzw. durch einen Vertragspartner des Veranstalters erfolgen soll, so hat der Veranstalter dafür bis spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung eine schriftliche Genehmigung bei der Wiener Konzerthausgesellschaft zu beantragen. Die Entscheidung über die Genehmigung steht im alleinigen Ermessen der Wiener Konzerthausgesellschaft. Im Falle der Genehmigung darf der Verkauf nur an der (den) von der Wiener Konzerthausgesellschaft genehmigten Verkaufsstelle(n) erfolgen.

## 17. Fotoaufnahmen

17.1. Das gewerbsmäßige Fotografieren im Bereich der vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten bedarf der vorherigen Zustimmung der Wiener Konzerthausgesellschaft.

17.2. Die Wiener Konzerthausgesellschaft unterhält mit ausgewählten Fotostudios Geschäftsbeziehungen; diese sind berechtigt, Fotografien während Veranstaltungen in den von der Wiener Konzerthausgesellschaft zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten anzufertigen. Die Wiener Konzerthausgesellschaft erhält das unwiderrufliche Recht, die Fotografien für eigene Dokumentationen und/oder Werbezwecke unentgeltlich zu verwenden.

17.3. Der Vertragspartner ist berechtigt, gemäß 17.1. und 17.2. zulässigerweise erstellte Fotografien der Veranstaltung, zu eigenen Zwecken oder zu allgemeinen Presseveröffentlichungen zu verwenden (z. B. für Dokumentation, Pressebericht). Bei Verwendung dieser Aufnahmen hat der Vertragspartner den Bildnachweis wie folgt anzuführen: „Wiener Konzerthaus“ Das Bildmaterial darf ohne Zustimmung der Wiener Konzerthausgesellschaft nicht verändert oder für andere Zwecke, insbesondere für Zwecke Dritter, verwendet werden.

## 18. Bild- und Tonaufnahmen

18.1. Zur Herstellung von Film- und Videoaufzeichnungen, sowie von Tonträger-, Rundfunk- und TV-Aufnahmen ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Wiener Konzerthausgesellschaft einzuholen und das Entgelt dafür bemisst sich nach der jeweils gültigen Preisliste der Wiener Konzerthausgesellschaft. Vorführungen der vorangegangenen genannten Medien in den Räumen der Wiener Konzerthausgesellschaft sind ebenfalls zustimmungspflichtig; darüber hinaus sind die entsprechend vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen vom Vertragspartner einzuholen und auf Verlangen der Wiener Konzerthausgesellschaft vorzulegen (siehe dazu auch unter Punkt 11.).

18.2. Der Wiener Konzerthausgesellschaft ist von jeder Aufnahme eine Kopie zu übergeben. Die Qualitätsstufe der Kopie hat der Qualitätsstufe der Aufnahme zu entsprechen. Die Wiener Konzerthausgesellschaft erhält das unwiderrufliche Recht, das übergebene Material für eigene Dokumentations- und/oder Werbezwecke unentgeltlich zu verwenden.

18.3. Der Veranstalter verpflichtet sich, während seiner Veranstaltung nicht von der Wiener Konzerthausgesellschaft genehmigte Ton- oder Bildaufnahmen der zu Aufführung gelangten Werke, mögen diese für eine kommerzielle Verwertung oder den privaten Gebrauch bestimmt sein, nicht zu gestatten.

18.4. Die Wiener Konzerthausgesellschaft hat das Recht, auf ihre eigenen Kosten Archivmitschnitte für dokumentarische Zwecke durchzuführen.

## 19. Ankündigung von und Berichterstattung über Veranstaltungen

19.1. Der Vertragspartner erklärt der Wiener Konzerthausgesellschaft sein Einverständnis, dass die im Wiener Konzerthaus stattfindende Veranstaltung im Rahmen des im Internet veröffentlichten Veranstaltungskalenders und sonstigen Verzeichnissen angeführt wird. Auf Wunsch des Vertragspartners besteht die Möglichkeit, die Internetseite (Homepage) des Vertragspartners zu erwähnen, sofern auf dieser Internetseite nicht die Möglichkeit des Kartenkaufs gegeben ist.

19.2. Der Vertragspartner hat nach Möglichkeit bei allen Medienberichten über die Veranstaltung darauf zu achten, dass der Veranstaltungsort korrekt als „Wiener Konzerthaus“ bezeichnet wird.

19.3. Die Verwendung der Bildmarke (Logo) der Wiener Konzerthausgesellschaft ist weder für Ankündigungen durch den Veranstalter noch für Berichterstattung erlaubt.

19.4. Falls eine geplante Veranstaltung bereits durch Plakate, Drucksorten, Presseausendungen, Ankündigungen im Internet, Eintrittskartenverkauf oder auf andere Weise in der Öffentlichkeit bekannt gemacht wurde, so ist die Wiener Konzerthausgesellschaft im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung berechtigt, die Absage oder einer allfällige Verschiebung der Veranstaltung den Kunden und der Öffentlichkeit gegenüber zu kommunizieren (Telefon, Internet etc).

## 20. Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütung und andere gesetzliche und behördliche Vorschriften und Bestimmungen

20.1. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen und sonstigen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsbestimmungen beim Auf- und Abbau und während der Dauer der Veranstaltung einzuhalten. Dies schließt die Koordinierungspflicht aller beteiligten Personen und Unternehmen sowie die Beachtung der von der Wiener Konzerthausgesellschaft erlassenen Sicherheitsbestimmungen (insbesondere die entsprechenden Bestimmungen der Hausordnung) ein.

20.2. Sämtlichen behördlichen Stellen und den Ordnungsorganen sowie Vertretern der Wiener Konzerthausgesellschaft ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren, ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sind bei Gefahr unverzüglich zu alarmieren. Die Wiener Konzerthausgesellschaft ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu überzeugen.

20.3. Die Geschäftsführung der Wiener Konzerthausgesellschaft bzw deren Vertreter sind befugt, die sofortige Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes auf Kosten des Veranstalters zu veranlassen sowie den nicht vorschriftsmäßigen Betrieb jederzeit zu untersagen. Sie kann den Betrieb von Maschinen, Geräten etc. jederzeit unterbinden und eine Wiederinbetriebnahme untersagen, wenn nach ihrem Ermessen deren Betrieb eine Gefährdung oder eine Schädigung des Ansehens der Wiener Konzerthausgesellschaft darstellt.

20.4. Der Veranstalter ist verpflichtet, Auflagen und Veranlassungen aufgrund öffentlicher Notfallregelungen zu befolgen.

20.5. Feuerlösch-, Brandmelde-, und sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verbaut, überspannt oder verstellt werden. Alle Gänge in den Räumen sowie die Ausgänge und Notausgänge sind in voller Breite freizuhalten und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Bauteile oder andere Gegenstände verstellt werden.

## 21. Nebenabsprachen, Änderungen

Mündliche oder schriftliche Nebenvereinbarungen zum Anbot bestehen nicht, ebenso wenig vorher getroffene Vereinbarungen. Alle Änderungen über das Anbot hinaus bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

## 22. Verständigungen

Verständigungen der Vertragspartner haben schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) zu erfolgen. Sie gelten als ordnungsgemäß, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Post-, Telefax- oder E-Mail-Adresse versandt werden und – jedoch nur im Falle von E-Mails – der Empfang durch den Vertragspartner bestätigt wird. Falls die Zustellung eines Schriftstückes wegen Gefahr im Verzug (z. B. während einer Veranstaltung) nicht möglich ist, genügt eine mündliche Mitteilung. Die schriftliche Mitteilung hat diesfalls binnen eines Werktages nachgeholt zu werden.

## 22. Rechts- und Gerichtsvereinbarung

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Geschäftsverhältnis wird die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes in Wien vereinbart. Für sämtliche Rechtsverhältnisse, die auf dieses Geschäftsverhältnis zurückgehen, gelangt österreichisches Recht (unter Ausschluss seiner Verweisungsbestimmungen) zur Anwendung.

## 23. Schlussbestimmungen

Sollte eine Regelung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Vereinbarung im Rahmen des rechtlich Zulässigen weitestmöglich entspricht. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

Wien, 31. März 2008